



L Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn

JOHANN GEORG VON dem Andern / Herzogen zu

Sachsen / Jülich Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalln und

Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu der Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein etc. ist unterthänigst hinterbracht worden / welcher gestalt seithero viel geringhaltige / an andern Orten abgesetzte Schiede-Münzen an allerhand doppelten und einfachen Schillingen / auch Sechs-Schillingen oder Achtzehnpennigern / Groschen und Dreyn in Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen etc. Churfürstenthumb und Landen eingeschleiff / und die bisher gangbar gewesenene gröbern Sorten dagegen auffgewechselt und ausgeführet worden. Wann nun denen Commercien und gemeinen Wesen hierdurch ein mercklich präjudiz zugezogen wird / und diesem Unfug zu steuern / die jüngsthin zu Leipzig versamlet gewesenene Reichs-Stände allbereit auff eine Veruffung disfalls das Absichen gerichtet / auch seithero wahrzunehmen gewesen / daß dergleichen von andern Churfürsten und Ständen / theils auff gewisse Valvation gesetzt / theils gänzlich verbotnen worden / auch solches zumahl mit den meisten Stücken in denen Landen selbst vorher geschehen / allwo dieselben dennoch gepräget worden seynd. Als befehlen höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. hiermit ernstlich / daß nach Verfließung des 17ten Decembris ietzt künfftig unten abgedruckte Sorten / ingleichen alle frembde Sechspenniger in Handel und Wandel / als für wehrhafft ganz nicht mehr ausgegeben und angenommen; In der Churf. Sächs. Münze aber solche Sorten / als: die Vier und doppelten Schillinge und Groschen / das Stück umb Neun Pfennige / die einfachen umb 4½ Pfennig ausgewechselt / und die Achtzehnpenniger (ausgezogen die Sächsischen / so in ihren völligen Werth bleiben) in kauffen und verkauffen nur umb 16. Pfennige ausgegeben und angenommen / auch über diesem Verboth / bey Vermeidung ernster Straffe und Ungnade unverbrüchlich und embsig gehalten werden solle / Wornach sich männiglich zu achten / auch für Schaden und Schimpff zu hüten wissen wird. Dessen zu Urkund haben mehr höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. Dero Cansley Secret hierunter zu drucken anbefohlen. Geschehen zu Dresden / am 28. Novembris Anno 1673.

Johann Georg / Chur-Fürst.



Mechelburgische Groschen.



Hamburger Duppel Schillinge.



Lübecker Duppel Schillinge.



Der Stadt Stadt Groschen.



Wismarische Groschen.



Bremer Groschen.



Brandenburgische Dicke Kupfer Gr.



Baderbornische Groschen.



Dennemärckische Vier Schillinge.



Verder Groschen.



Rostocker Groschen.



Sachsen Lauenburgische Groschen.



Wittgensteinische Marien-Groschen.



Neue Schlesische Dreyer.



Gedruckt zu Dresden /
Mit Churf. Durchl. zu Sachsen Freyheit / in Dero Hof-Officin;
Durch Melchior Bergens / Churfürstl. Sächs. Hoff-Buchdrucker sel. nachgelassenen Witwe und Erben.
1673.

Fr. 45

Vf
2153

FK 2153

X3453607

107



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



[Faint text, possibly a name or title.]



[Faint text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a library note.]





**JG Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
JOHANN GEORG II dem Andern / Herzogen zu
Sachsen / Jülich Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalln und**

Churfürsten / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafen zu Magdeburg / Grafen zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein etc. ist unterthänigst hinterbracht worden / welcher gestalt seithero viel geringhaltige / an andern Orten abgesetzte Schiede-Münzen an allerhand doppelten und einfachen Schillingen / auch Sechs-Schillingen oder Achtzehnpfennigern / Groschen und Dreyern in Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen etc. Churfürstenthumb und Landen eingeschleift / und die bisher gangbar gewesenene gröbern Sorten dagegen auffgewechselt und ausgeführt worden. Wann nun denen Commercien und gemeinen Wesen hierdurch ein merklich präjudiz zugezogen wird / und diesem Unsug zu steuern / die jüngsthin zu Leipzig versamlet gewesenene Reich-Stände allbereit auff eine Verruffung disfalls das Absehen gerichtet / auch seithero wahrzunehmen gewesen / daß dergleichen von andern Churfürsten und Ständen / theils auff gewisse Valuation gesetzt / theils gänglich verbothen worden / auch solches zumahl mit den meisten Strücken in denen Landen selbst vorher geschehen / allwo dieselben dennoch gepräget worden seynd. Als befehlen höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. hiermit ernstlich / daß nach Verfließung des 17ten Decembris ietzt künftigt unten abgedruckte Sorten / in gleichen alle frembde Sechspfenniger in Handel und Wandel / als für wehrhaft ganz nicht mehr ausgegeben und angenommen; In der Churf. Sächs. Münze aber solche Sorten / als: die Vier und doppelten Schillinge und Groschen / das Stück umb Neun Pfennige / die einfachen umb 4½ Pfennig ausgewechselt / und die Achtzehnpfenniger (ausgezogen die Sächsischen / so in ihren völligen Werth bleiben) in kauffen und verkauffen nur umb 16. Pfennige ausgegeben und angenommen / auch über diesem Verboth / bey Vermeidung ernster Straffe und Ungnade unverbrüchlich und emsig gehalten werden solle / Wornach sich männiglich zu achten / auch für Schaden und Schimpff zu hüten wissen wird. Dessen zu Urkund haben mehr höchstgedachte Ihre Churf. Durchl. Dero Canzley Secret hierunter zu drucken anbefohlen. Geschehen zu Dresden / am 28. Novembris Anno 1673.

Johann Georg / Chur-Fürst.



Gedruckt zu Dresden /
Mit Churf. Durchl. zu Sachsen Freyheit / in Dero Hof-Officin;
Durch Melchior Bergens / Churfürstl. Sächs. Hoff-Buchdrucker sel. nachgelassenen Wittbe und Erben.
1673.